

# GEMA und GVL

## **Inhalt**

Was ist die GEMA? .....	2
Wie ist die GEMA organisiert?.....	2
Was regelt eigentlich das Urheberrechtsgesetz?.....	3
Mitgliedschaft bei der GEMA .....	4
Berechtigungsvertrag und Rechtewahrnehmung .....	4
Werkanmeldung:.....	5
Wie erfolgt die Abrechnung? .....	5
Musiknutzer und Tarife .....	6
Was ist die ZPÜ und was hat sie mit der GEMA zu tun? .....	7
Was muss ich beachten, wenn ich meine eigenen Werke veröffentlichen oder aufführen will? .....	7
Woher weiß die GEMA, wie oft meine Werke öffentlich genutzt werden? Und wie erfolgt dann die Abrechnung? .....	8
Wie viel Gewinn macht die GEMA .....	8
Können ausübende Musiker Mitglied der GEMA werden?.....	9
Können ausübende Musiker Mitglied der GEMA werden?.....	9
Kann eine Band Mitglied werden? .....	9
GVL .....	9
Verteilung der Lizezeinnahmen.....	10
Quellen .....	11

## Was ist die GEMA?

Die Abkürzung „GEMA“ steht für „Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte“. In ihrer Arbeit im Dienste der Musikschaffenden kann die GEMA auf langjährige Erfahrung zurückgreifen:

Bereits 1903 wurde mit der „Deutschen Anstalt für musikalisches Aufführungsrecht“ (AFMA) eine Vorläufer-Organisation der GEMA und damit die erste Verwertungsgesellschaft Deutschlands gegründet. Als staatlich anerkannte Treuhänderin verwalten wir die Rechte von über 65.000 Mitgliedern und über zwei Millionen ausländischen Berechtigten und sorgen dafür, dass das geistige Eigentum von Musikschaffenden geschützt und sie für die Nutzung ihrer Werke angemessen entlohnt werden.

Dazu gehört auch, sich national und international für die Rechtsfortbildung des Urheberrechts einzusetzen: Ohne sie könnte der schöpferische Mensch seine Kreativität nicht entfalten und wäre letzten Endes seiner Existenzgrundlage beraubt. Insofern ist die GEMA also auch eine Schutzorganisation für den schöpferischen Menschen.

## Wie ist die GEMA organisiert?

Zu den Organen der GEMA gehören die Versammlungen der ordentlichen Mitglieder, der Aufsichtsrat und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt, und zwar abwechselnd in Berlin und in München.

Teilnahmeberechtigt sind bei den Versammlungen alle ordentlichen GEMA-Mitglieder sowie die Delegierten der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder. Als oberstes Organ der GEMA hat allein diese Mitgliederversammlung das Recht, Änderungen der Satzung, des Verteilungsplans und des Berechtigungsvertrags zu beschließen.

Zudem wählt dieses Gremium alle drei Jahre einen Aufsichtsrat, der aus sechs Komponisten, fünf Verlegern und vier Textdichtern besteht. Zu seinen Aufgaben gehören unter anderem die Bestellung, Abberufung und die Aufsicht über den Vorstand. Der Vorstand wiederum führt die Geschäfte der GEMA. Er ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat und der Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht vorzulegen.

### Angeschlossene Mitglieder

(ca. 55000) keine echten Mitglieder, werden bei Versammlungen durch gewählte Delegierte vertreten.

### Außerordentliche Mitglieder

(ca. 6500) Textdichter -> min 5 selbstverfasste Texte

Komponisten -> 5 Originalmanuskripte oder Ablichtungen von veröffentlichten oder aufgeführten, gesendeten oder auf Bild/Tonträgern vervielfältigten und verbreiteten Werken in Form von Partituren, Klavierauszügen oder anderen geeigneten Unterlagen

### Ordentliche Mitglieder

(ca. 3300) 5 Jahre außerordentliche Mitgliedschaft, Komponisten und Textdichter müssen in fünf aufeinanderfolgenden Jahren sowohl ein Mindesteinkommen von 30.677,51 € als auch ein in vier aufeinanderfolgenden Jahren mindestens 1.840,65 € erreicht haben. Sie sind stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung.

## **Was regelt eigentlich das Urheberrechtsgesetz?**

Das Urheberrechtsgesetz ist das Gesetz, das den Schutz der Urheber schöpferischer Werke auf dem Gebiet der Literatur, Wissenschaft und Kunst regelt.

Im Bereich der Musik sind Musikurheber demnach Komponisten, Textdichter und Bearbeiter. Neben Musikurhebern können aber auch Musikverleger GEMA-Mitglieder werden.

Das Urheberrecht schützt den Urheber zum einen in der geistigen und persönlichen Beziehung zu seinem Werk (so genanntes Urheberpersönlichkeitsrecht). So hat zum Beispiel allein der Urheber das Recht zu entscheiden, ob und wie sein Werk veröffentlicht wird. Der Urheber kann im Rahmen des Urheberpersönlichkeitsrechts auch Entstellungen seines Werks verbieten und gegen jeden vorgehen, der ihm seine Urheberschaft streitig macht.

Zum anderen gewährt das Urheberrecht dem Urheber aber auch das ausschließliche Recht, über die wirtschaftliche Verwertung seines Werkes zu bestimmen. Die so genannten Verwertungsrechte umfassen sowohl die „körperliche“ Verwertung des Werkes durch seine Vervielfältigung, Verbreitung und Ausstellung, als auch „unkörperliche“ Verwertungen. Ein Musikwerk kann unter anderem unkörperlich verwertet werden, indem es aufgeführt, im Radio oder Fernsehen gesendet oder im Internet öffentlich zugänglich gemacht wird.

Nutzt jemand anderes als der Urheber das Werk, so hat der Urheber einen Anspruch auf angemessene Vergütung.

Wie wird der Urheber geschützt?

Das deutsche Urheberrechtsgesetz (UrhG) schützt das Recht des Urhebers an seinem Werk und regelt den Schutz dieser Werke. Die Musikurheber sind von Gesetzes wegen in ihren "geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes" gesichert (§ 11 UrhG).

Im Gegensatz zum Patentschutz bedarf es keiner besonderen Anmeldung oder Registrierung des Werks. Vielmehr wird nach § 10 UrhG vermutet, dass "wer auf den

Vervielfältigungsstücken eines erschienenen Werkes [...] in der üblichen Weise als Urheber bezeichnet ist, wird bis zum Beweis des Gegenteils als Urheber des Werkes angesehen."

Kommt es im Streit um die Urheberschaft an einem Musikwerk zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung, so sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Die GEMA ist in solchen Fällen verpflichtet, eine neutrale Haltung einzunehmen und kann und darf weder als Gutachter noch als Rechtsberater Stellungnahmen abgeben. Entscheidend ist in der Regel die Feststellung über den Zeitpunkt des Vorliegens der fertigen Komposition bzw. deren Veröffentlichung: Das früher entstandene Musikwerk wird im Zweifel auch als das zuerst geschaffene angesehen.

Ein Nachweis über diesen Zeitpunkt kann durch Hinterlegung der Noten, eventuell auch des Tonträgers, bei einem Notar erbracht werden. In der Praxis wird beispielsweise auch auf das Mittel der an die eigene Adresse gerichteten Einschreibsendung (die verschlossen bleibt) zurückgegriffen. Auch Zeugen können bei der Beweisführung hilfreich sein. Im Übrigen gelten die allgemeinen Beweisregeln.

Durch die Anmeldung ihres Werks bei der GEMA schaffen GEMA-Mitglieder zwar ein Indiz für den Zeitpunkt der Veröffentlichung ihres Werks, der jedoch nicht mit dem Nachweis der Urheberschaft gleichzusetzen ist.

Treten nun Ansprüche mehrerer Parteien in Widerstreit, so ist die GEMA berechtigt und verpflichtet, die Auszahlung so lange zu verweigern, bis eine verbindliche Entscheidung über die Berechtigung vorliegt. Die GEMA kann eine Frist von sechs Monaten zur Geltendmachung der Ansprüche setzen. Wird der Nachweis der Geltendmachung innerhalb dieser Frist nicht erbracht, ist die GEMA zur Auszahlung an das Mitglied berechtigt, das nach Zeitpunkt der Werkanmeldung Priorität hat – so ist es in § 5 Abs. 3 des GEMA-Verteilungsplans festgelegt.

## Mitgliedschaft bei der GEMA

- Unterzeichnung des Berechtigungsvertrages
- Die GEMA-Mitgliedschaft kostet 25,56 € im Jahr, plus eine einmalige Aufnahmegebühr von 60,84 € bzw. 121,69 € für Musikverleger.
- Verpflichtung: alle Werke während der Mitgliedschaft sind bei der GEMA einzutragen

## Berechtigungsvertrag und Rechtewahrnehmung

Wegen ihrer Monopolstellung darf die GEMA niemanden ablehnen!

Der wichtigste Bestandteil des Berechtigungsvertrages ist die umfassende Übertragung aller Nutzungsrechte an die GEMA, die diese treuhänderisch verwaltet. Dies bedeutet dass die Gema frei über die Rechte verfügen kann und dem Urheber nur zur Weiterleitung der Tantieme verpflichtet ist. Kommen neue Nutzungsrechte hinzu, muss der Vertrag angepasst werden, da sie sonst automatisch beim Urheber verbleiben.

Wirtschaftlich am bedeuteten sind die Sende, Aufführungsrechte und Verbreitungs- und Vervielfältigungsrechte.

Rechte im Zusammenhang mit dem Internet gewinnen zunehmend an Bedeutung, schlagen sich aber noch nicht in den Ausschüttungen nieder.

Einige Rechte werden von der GEMA nicht wahrgenommen, z.B. das „große Recht“ der bühnenmäßigen Aufführung dramatischer-musikalischer Werke wie Opern. Hier ist die kollektive Rechtswahrnehmung nicht notwendig weil der Kreis der Nutzer sehr klein ist und der Urheber/Verlag die Rechte direkt vergibt.

Bei der Vergabe von Bearbeitungsrechten (Veränderung eines Werkes) ist die Gema nicht zuständig, da die Zustimmung des Urhebers/Verlages notwendig ist.

Doppelrolle bei Klingeltönen:

Eigener Tarif der GEMA + kostenpflichtige Zustimmung des Urhebers/Verlages.

Filmherstellungsrechte gehen auch an die GEMA, können aber innerhalb 4 Wochen vom Urheber zurückgefordert werden, wenn ein entsprechender Antrag eingeht.

Streit zwischen GEMA und „Youtube“:

Bisher keine Einigung, Rechtsstreit hält an, Sperrung von GEMA Inhalten auf der youtube Seite in Deutschland.

## **Werkanmeldung:**

Mitglieder sind verpflichtet alle Werke anzumelden, es darf keine Auswahl getroffen werden, da die GEMA befürchtet das die Urheber bessere Bedingungen aushandeln könnten...

Die Anmeldung erfolgt online oder per Formular

- zentrale Informationen über den Titel
- Spieldauer
- Komponist und Textdichter
- Ggf. Musikverlag

Bei mehreren Komponisten/Textdichtern muss die Aufteilung der Urheberanteile auf einer Anlage notiert sein.

Bei einer Anmeldung einer Bearbeitung muss die Erlaubnis des Urhebers beigelegt sein.

## **Wie erfolgt die Abrechnung?**

Die Abrechnung erfolgt nach festgelegten Kriterien. Diese Kriterien sind im Verteilungsplan festgelegt.

Über Änderungen am Verteilungsplan wird jedes Jahr auf der Mitgliederversammlung beraten und entschieden. Er berücksichtigt nicht nur die verschiedenen Arten der

Musikdarbietung und die Anzahl der Veröffentlichungen, sondern er unterscheidet bei der Abrechnung zudem zwischen Komponist, Textdichter, Musikverleger und Bearbeiter. Welcher Vergütungsanteil an einer Werknutzung jedem Einzelnen zusteht, ist ebenfalls durch den Verteilungsplan geregelt.

Dabei berücksichtigt der Verteilungsplan nicht nur die verschiedenen Arten der Musikdarbietung – von der Radiosendung über den Live-Auftritt bis zur Tonträger- und Online-Nutzung. Auch die Reichweite und die Punktwertziffer der Werkeinstufung spielen eine entscheidende Rolle für die Abrechnung. Zudem unterscheidet der Verteilungsplan zwischen Komponist, Textdichter, Musikverleger und Bearbeiter.

Typische Aufteilungen für verlegte GEMA-Werke sind beispielsweise bei Aufführungen: 5/12 für den Komponisten, 3/12 für den Textdichter und 4/12 für den Verleger. Bei Tonträgerervielfältigungen erhält der Komponist 30%, der Textdichter 30% und der Verleger 40%.

Grundlage für den sich nach dem Verteilungsplan ergebenden Abrechnungsbetrag sind die Meldungen der Musiknutzer über aufgeführte, gesendete und vervielfältigte Musikwerke.

Zu festen Terminen erfolgt die Ausschüttung der Tantiemen an die Rechteinhaber. Ebenso erhalten Sie einen entsprechenden Kontoauszug per Post. Hier schlüsselt die GEMA Ihre Umsätze Punkt für Punkt auf.

## **Musiknutzer und Tarife**

Und wie funktioniert das in der Praxis? Ganz einfach gesagt: Die Musiknutzer zahlen in einen großen Topf der GEMA ein, der dann – nach Abzug der Verwaltungspauschale - an die Musikurheber ausgeschüttet wird.

Dazu hat die GEMA zwei wichtige Instrumente entwickelt: ein Tarifsystem für Musiknutzer (Einnahmen) und den Verteilungsplan für die Urheber (Ausschüttung).

Da es einen Unterschied macht, ob ein Musikwerk im Radio gespielt, vor zahlenden Konzertbesuchern oder bei einer Schulveranstaltung aufgeführt - oder gar als Musik in der Telefonwarteschleife genutzt wird - gibt es eine Vielzahl von nutzungstypischen Einzeltarifen für Musiknutzer.

Die Musiknutzer stellen der GEMA ihre Sende- bzw. Aufführungslisten zur Verfügung. Diese bilden dann die Grundlage der Tantiemen Ausschüttung an die Urheber nach dem Verteilungsplan.

Also: je öfter und intensiver ein Werk genutzt wurde, umso mehr Tantiemen erhält der Musikurheber.

Einige der wichtigsten Nutzungsformen sind:

- Abspielen und Aufführen:

Sämtliche Abspielvorgänge von Musik, z.B. Arztpraxen, Fitnessstudios, Kaufhaus, Club, oder Konzert.

Es wird unterschieden nach Größe der Veranstaltungsfläche, live Musik oder CD/Vinyl, Mp3

Bsp: Konzert in einem Saal bis 400m<sup>2</sup>, Eintrittspreis bis zu 20 € kostet derzeit 345,40€ an GEMA Gebühren

Unterscheiden wird auch ob die Veranstaltung vor 22 Uhr, nach 22 Uhr oder nach 24 Uhr stattfindet.

Es gibt für Veranstalter die Möglichkeit Pauschalverträge mit der GEMA abzuschließen, diese sind dann im Vorfeld zu bezahlen.

- Herstellung/Vervielfältigung
- Sendung/Web-Radio/Podcast
- Öffentliche Zugänglichmachung/Online-Vertrieb

## Was ist die ZPÜ und was hat sie mit der GEMA zu tun?

Die ZPÜ – kurz für „Zentralstelle für private Überspielungsrechte“ – ist ein Zusammenschluss deutscher Verwertungsgesellschaften. Aufgabe der ZPÜ ist es, von den Herstellern von Leermedien und Speichergeräten in Deutschland Vergütungen einzuholen, damit den Urhebern kopierter Inhalte ein Teil der ihnen entstehenden Ausfälle erstattet werden kann. Von dieser Regelung betroffene Geräte und Medien sind zum Beispiel DVD-Brenner, USB-Sticks oder CD-Rohlinge. Die Kosten legen die Hersteller in der Regel auf die Endverbraucher um. Die ZPÜ schüttet die Vergütungen nach Einnahme an ihre Gesellschafter aus – unter anderem also auch an die GEMA. Nach einem definierten Verteilungsschlüssel schütten die Verwertungsgesellschaften diese Vergütungen dann an ihre Mitglieder aus.

## Was muss ich beachten, wenn ich meine eigenen Werke veröffentlichen oder aufführen will?

Mit dem Beitritt zur GEMA überträgt jedes Mitglied die Nutzungsrechte an seinen Werken zur treuhänderischen Wahrnehmung auf die GEMA. Das heißt: jede Nutzung geschützter Werke ist lizenzpflichtig.

Das führt dazu, dass ein Urheber, wenn er bei öffentlichen Aufführungen selbst als Veranstalter auftritt, auch für seine eigenen Kompositionen oder Texte GEMA-Lizenzvergütungen bezahlen muss - jedoch nicht in der Rolle als Musikurheber, sondern in der Rolle als Veranstalter. Gleichzeitig stehen ihm - als Musikurheber - dafür natürlich die entsprechenden Tantiemen zu.

Dieses Prozedere ist leider notwendig, denn nur aufgrund der konsequenten Lizenzvergabe für alle Musikknutzungen erhalten die Urheber für die Veröffentlichungen ihrer eigenen Werke auch die entsprechenden Tantiemen.

Mitglieder, die in Unterhaltungsmusikveranstaltungen ganz überwiegend ihre eigenen Werke live aufführen, haben die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen eine Direktverrechnung der vom Veranstalter bezahlten Lizenzen zu beantragen. Die genaue Regelung hierzu findet sich in den Ausführungen zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht in Abschnitt XIII B. Ziffer 1.

## **Woher weiß die GEMA, wie oft meine Werke öffentlich genutzt werden? Und wie erfolgt dann die Abrechnung?**

Ganz einfach: Alle Musikknutzer sind verpflichtet, bei der GEMA Meldungen über aufgeführte, gesendete oder vervielfältigte Musikwerke einzureichen. Anhand dieser Informationen können die Abrechnungsabteilungen die Nutzungshäufigkeit jedes einzelnen Werks ermitteln.

Da es außerdem einen Unterschied macht, ob ein Musikwerk im Radio gespielt oder als Musik in der Telefonwarteschleife genutzt wird, fließt auch die Art der Musikdarbietung in die Berechnung der Tantiemen mit ein.

Kurz gesagt: je öfter und intensiver ein Werk genutzt wurde, umso mehr Tantiemen erhält der Musikurheber.

Dazu hat die GEMA ein wichtiges Instrument entwickelt: den Verteilungsplan.

Über Änderungen am Verteilungsplan wird jedes Jahr auf der Mitgliederversammlung beraten und entschieden. Er berücksichtigt nicht nur die verschiedenen Arten der Musikdarbietung und die Anzahl der Veröffentlichungen, sondern er unterscheidet bei der Abrechnung zudem zwischen Komponist, Textdichter, Musikverleger und Bearbeiter. Welcher Vergütungsanteil an einer Werknutzung jedem Einzelnen zusteht, ist ebenfalls durch den Verteilungsplan geregelt.

## **Wie viel Gewinn macht die GEMA**

Die GEMA schüttet alle Einnahmen nach Abzug von Verwaltungskosten an die Urheber im In- und Ausland, deren Rechte genutzt wurden, aus. Die GEMA selbst macht dabei keinerlei Gewinn.



## **Können ausübende Musiker Mitglied der GEMA werden?**

Nein – es sei denn sie sind auch Komponisten oder Textdichter.

Für reine Musikinterpreten - also ausübende Musiker - ist die GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) zuständig.

## **Können ausübende Musiker Mitglied der GEMA werden?**

Nein – es sei denn sie sind auch Komponisten oder Textdichter.

Für reine Musikinterpreten - also ausübende Musiker - ist die GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) zuständig.

## **Kann eine Band Mitglied werden?**

Als Gruppe leider nein. GEMA-Mitglied können nur Einzelpersonen werden.

Daher muss jedes komponierende und/oder textende Bandmitglied einen gesonderten Aufnahmeantrag stellen. Sind mehrere Urheber an einem Werk beteiligt, übernimmt nur einer die Anmeldung.

## **GVL**

In Deutschland und zahlreichen anderen Ländern wird das Leistungsschutzrecht als ein dem Urheberrecht verwandtes Schutzrecht anerkannt.

Ausübende Künstler und Tonträgerhersteller besitzen hiernach einen Anspruch auf die angemessene Vergütung ihrer Leistungen.

1959 gründete die Deutsche Orchestervereinigung e.V. und die Deutsche Landesgruppe der IFPI e.V. (International Federation of Phonogram and Videogram Producers) die „Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH“

Inzwischen sind annähernd 120.000 ausübende Künstler und 7.000 Ton- und Bildträgerhersteller der GVL beigetreten.

Die Mitgliedschaft ist kostenlos, es muss nur ein Wahrnehmungsvertrag unterschrieben werden

Die GVL vertritt die Rechte aller ihrer Mitglieder, auch wenn sie z.B. als Orchester- oder Chormitglieder anonym an einer Plattenproduktion mitwirken. Sinnvoll ist eine Mitgliedschaft für alle, die für die Erstauswertung von Leistungsschutzrechten Honorare erzielt haben, sei es als Mitglied einer Band oder als Studiomusiker.

Für Tonträgerhersteller ist die Mitgliedschaft in der GVL unvermeidbar, da sie Voraussetzung für die Vergütung der öffentlichen Nutzung von Tonträgern ist. Die GVL vergibt seit 1977 einen

sogenannten Labelcode, der zur Erfassung der Sendeminuten bei der Rundfunkwiedergabe verwendet wird und damit die Grundlage für die Zuordnung der Einnahmen zu den Labels bildet.

Die GVL nimmt nur ganz bestimmte Verwertungsrechte für die Inhaber von Leistungsschutzrechten wahr. Hierzu zählen z.B. das Recht auf die Sendung von Handelstonträgern und das Recht auf öffentliche Wiedergabe von Handelstonträgern oder Fernsehsendungen. All diese Verwertungsformen setzen voraus, dass es bereits einen Tonträger bzw. eine Aufzeichnung gibt. Daher werden sie als „Zweitauswertungen“ bezeichnet.

- Die GVL übernimmt die Rechtswahrnehmung sogenannter „Zweitauswertungen“, was sich auf die Sendung/Aufführung, von Tonträgern bezieht.

## Verteilung der Lizenzeinnahmen

Die Einnahmen aus dem Bereich Senderecht machen ca. 60% der von der GVL zu verteilenden Einkünfte aus. Die GVL teilt sie im Verhältnis 50 zu 50 an Künstler und Tonträgerhersteller aus.

Für die komplexe „öffentliche Wiedergabe“ im Bereich Tonträger, Radio und Tv-Wiedergabe hat die GVL das Inkasso an die Gema übertragen. Die GEMA schlägt auf ihre Tarife 20-26% auf und führt diese Gelder an die GVL ab.

Eigener Tarif im Bereich des Internetradios/Webcastings

Voraussetzungen sind, vorwiegend deutsche Hörer und Maßnahmen zur Vermeidung von Tonträgerpiraterie

Nichtkommerzielle Anbieter müssen pro Jahr min. 500€, kommerzielle Anbieter min. 1500€ zahlen.

Das komplexe Tarifwerk kann auf der Internetseite der GVL abgerufen werden

Eine weitere Einnahmequelle der GVL sind die Vergütungen, die nach dem Urheberrechtsgesetz für private Überspielvorgänge zu zahlen sind (ZPÜ). Die GVL erhält von der ZPÜ im Bereich Audio 42% im Bereich Video 21% der Einnahmen. Die GVL verteilt diese Einnahmen im Verhältnis 64:36 zwischen Künstlern und Tonträgerherstellern auf.

Bis 2009 mussten die Mitglieder durch sogenannte Nachweisbögen dokumentieren, welche Einkünfte sie im vergangenen Kalenderjahr durch Erstauswertung erzielt haben. Dies stellte den Bemessungsgrad für ihre Verteilungsanspruch dar. Sie konnten unter anderem ihre Einkünfte aus Honoraren, Umsatzbeteiligungen und auch Lizenzvorauszahlungen anmelden.

Seit 2010 melden sich die Mitglieder in dem online-Portal „Artsys.gvl“ an.

In diesem Portal werden die konkreten Mitwirkungen der Mitglieder an Musikproduktionen dokumentiert und damit Informationen generiert, die in der Zukunft eine nutzungsbezogene, nationale Verteilung ermöglichen.

Die Verteilung soll dadurch gerechter werden, da auf die tatsächliche Nutzung der Musikwerke Rücksicht genommen wird.

Die GVL verwendet 5% ihrer Gesamteinnahmen für kulturelle, kulturpolitische und soziale Zwecke.

z.B. finanzielle Unterstützung von Künstlern deren Einnahmen stark geschrumpft sind

Ausbildung für ausübende Künstler

Zuschüsse für anerkannte künstlerische Wettbewerbe

Die Verteilungsansprüche für Tonträgerhersteller berechnen sich nach Sendeminuten. Die Rundfunksender listen alle gespielten Platten auf. Diese Sendelisten werden statistisch nach Labels ausgewertet, wobei ausgerechnet wird, wie viele Minuten auf den einzelnen Hersteller entfallen.

Grundsätzlich arbeitet die GVL nur in Deutschland, hat aber mit einigen ausländischen Verwertungsgesellschaften Gegenseitigkeitsverträge abgeschlossen.

Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, GB, Irland, Island, Japan, Kroatien, Litauen, Norwegen, Österreich, Polen, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Spanien und Tschechien.

## Quellen

- [www.gema.de](http://www.gema.de)
- „Die neue Praxis im Musikbusiness“, Robert Lyng, Oliver Heinz, Michael v. Rothkirch, PPV MEDIEN
- „GEMA, GVL & KSK“, Lothar Scholz, PPV MEDIEN